

Sachverständigenordnung der Handwerkskammer Münster

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 20.06.2024 gem. § 106 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 2 i. V. m. § 91 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) die nachstehenden Vorschriften beschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht wird ausschließlich die männliche Form verwendet, mit der alle Geschlechter einbezogen sind.

I. Grundlage und Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1 Bestellungsgrundlage

- (1) Die Handwerkskammer bestellt und vereidigt auf Antrag gem. § 91 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4 der Handwerksordnung in Verbindung mit §§ 36, 36a Gewerbeordnung Sachverständige für Sachgebiete des Handwerks nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Die öffentliche Bestellung dient ausschließlich dem Zweck, Gerichten, Behörden und privaten Auftraggebern Sachverständige zur Verfügung zu stellen, die persönlich integer sind und fachlich richtige sowie unparteiische und glaubhafte Sachverständigenleistungen gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere die Erstattung von Gutachten und die Erbringung von fachlichen Beratungsleistungen, Überwachung, Prüfung und Erteilung von Bescheinigungen.

§ 2 Bestellungs Voraussetzungen

- (1) Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein allgemeiner Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungs Voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Handwerkskammer bestimmt.
- (2) Als Sachverständiger der Handwerkskammer Münster kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer
 1. seine Niederlassung oder seinen Wohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat;
 2. in dem zu bestellenden Sachgebiet über eine ausreichende Lebens- und Berufserfahrung sowie die erforderliche fachliche Befähigung verfügt; in zulassungspflichtigen Handwerken der Anlage A zur Handwerksordnung entspricht die fachliche Befähigung den persönlichen Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle;
 3. die persönliche Eignung insbesondere Zuverlässigkeit sowie die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets besitzt;
 4. seine besondere Sachkunde (erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse und Fertigkeiten), die notwendige praktische Erfahrung, das erforderliche rechtliche Grundlagenwissen und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweist;

5. über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;
6. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
7. die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Erstattung von Gutachten sowie für die Einhaltung der Verpflichtungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bietet,
8. nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften jederzeit und uneingeschränkt für die Sachverständigentätigkeit zur Verfügung steht.

Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem Antragsteller.

- (3) Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wenn er die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass
 1. sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2, S. 1 Nr. 7 nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit höchstpersönlich ausüben kann;
 2. er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Leistungen gemäß § 13 als von ihm selbst erstellt kennzeichnen kann;
 3. ihn sein Arbeitgeber oder Dienstherr im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.
- (4) Für Staatsangehörige der EU oder des EWR, die ihre besondere Sachkunde in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR erworben haben, gilt im Hinblick auf den Nachweis nach Abs. 2 Nr. 4 die Regelung des § 36a GewO entsprechend.
- (5) Antragsteller aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die keine Niederlassung oder keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, weisen der Handwerkskammer ihre Niederlassung bzw. ihren Hauptwohnsitz innerhalb der EU/EWR nach. Im Übrigen müssen die Voraussetzungen des Abs. 2, S. 1 Nrn. 2 bis 8 vorliegen.

II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 3 Verfahren

- (1) Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Handwerkskammer. Sie soll den zuständigen Fachverband und/oder die zuständige Innung vorher anhören.
- (2) Die Handwerkskammer ist berechtigt, vom Antragsteller auf seine Kosten die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu verlangen und ihn zu verpflichten, sich auf seine Kosten zum Nachweis seiner besonderen Sachkunde einer Überprüfung durch ein Fachgremium zu stellen. Die Bestimmungen des § 36a GewO bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Handwerkskammer kann ferner Stellungnahmen fachkundiger Dritter einholen und sonstige Erkenntnisquellen nutzen.

§ 4 Sachverständigenordnung und –richtlinien

Die Handwerkskammer überlässt dem Sachverständigen vor der Vereidigung die Sachverständigenordnung und -richtlinien. Der Sachverständige ist verpflichtet, sich mit deren Inhalt vertraut zu machen.

§ 5 Öffentliche Bestellung

- (1) Die Bestellung ist eine öffentliche Bestellung im Sinne von § 73 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) und § 404 Abs. 3 Zivilprozessordnung (ZPO). Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der Handwerkskammer Münster beschränkt.
- (2) Die Bestellung erfolgt für längstens 5 Jahre. Sie kann mit Auflagen verbunden werden; diese können auch nachträglich erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Bestellzeit wird eine erneute Bestellung (Wiederbestellung) vorgenommen, wenn die in §§ 2 und 17 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Soweit erforderlich, kann die Handwerkskammer eine erneute fachliche Überprüfung anordnen.

§ 6 Vereidigung

- (1) Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident, sein Stellvertreter oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Handwerkskammer an ihn die Worte richtet:

„Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, Ihre Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen erstatten und die Sachverständigenordnung der Handwerkskammer beachten werden“

und der Sachverständige hierauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“.

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

- (2) Gibt der Sachverständige an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident, sein Stellvertreter oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Handwerkskammer die Worte vorspricht:

„Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, Ihre Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen erstatten und die Sachverständigenordnung der Handwerkskammer beachten werden“

und der Sachverständige hierauf die Worte spricht:

„Ich bekräftige es“.

- (3) Wird eine Bestellung erneuert oder das Sachgebiet einer Bestellung geändert, so genügt statt der Eidesleistung/Bekräftigung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid/die früher geleistete Bekräftigung.
- (4) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von dem Sachverständigen zu unterschreiben ist.
- (5) Die Vereidigung durch die Handwerkskammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne des § 410 Abs. 2 ZPO und des § 79 Abs. 3 StPO.

§ 7 Aushändigung von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Der Sachverständige erhält nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von der Handwerkskammer die Bestellsurkunde, einen Ausweis und den Rundstempel. Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel bleiben Eigentum der Handwerkskammer.

§ 8 Bekanntmachung

Die Handwerkskammer teilt die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen in ihrem Bekanntmachungsorgan mit und führt ein Sachverständigenverzeichnis. Name, Adresse, Kommunikationsmittel, Sachgebietsbezeichnung sowie Angaben zu Schwerpunkten der Sachverständigentätigkeit können durch die Handwerkskammer oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden.

III. Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 9 Unparteiische Aufgabenerfüllung

- (1) Der Sachverständige hat seine Aufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen und seine Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Der Sachverständige hat vor Annahme von Aufträgen und während deren Ausführung auf Gründe hinzuweisen, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- (2) Dem Sachverständigen ist insbesondere untersagt:
 1. Weisungen zu berücksichtigen, die das Ergebnis des Gutachtens und die hierfür maßgebenden Feststellungen verfälschen können;
 2. Vereinbarungen zu treffen, die seine Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit beeinträchtigen können;
 3. Gutachten in eigener Sache oder für Objekte oder Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers zu erstatten;
 4. sich oder Dritten für seine Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen;

5. Objekte oder Leistungen, die er im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, gegen Entgelt anzubieten, selbst anzukaufen oder an diesen handwerklichen Dienstleistungen zu erbringen.
- (3) Von Abs. 2 Nr. 5 darf in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Handwerkskammer abgewichen werden

§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung, Ablehnung

- (1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.
- (2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber sonstigen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Erstattung des Gutachtens aus wichtigem Grund ablehnen; die Ablehnung ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

§ 11 Form der Gutachtenerstattung

- (1) Der Sachverständige hat angeforderte Gutachten schriftlich oder in elektronischer Form zu erstatten, es sei denn, dass der Auftraggeber hierauf verzichtet. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist schriftlich oder in elektronischer Form sowie nachvollziehbar und fälschungssicher festzuhalten. Die Vorschriften über das elektronische Gerichtsverfahren bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Sachverständige hat das von ihm angeforderte Gutachten höchstpersönlich zu erarbeiten und zu erstatten. Er darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann. Beschäftigt der Sachverständige Hilfskräfte, trägt er gleichwohl persönlich und uneingeschränkt die Verantwortung.

§ 12 Gemeinschaftsgutachten, Feststellungen von Hilfskräften

- (1) Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Hierfür muss das Gutachten oder andere Äußerungen in schriftlicher oder elektronischer Form in den unterschiedlichen Teilen von den jeweils verantwortlichen Sachverständigen unterschrieben oder gekennzeichnet werden. § 13 ist einzuhalten.
- (2) Übernimmt ein Sachverständiger Teile eines fremden Gutachtens, Feststellungen von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, muss er darauf hinweisen.
- (3) Sachverständige, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und Angehörige von Zusammenschlüssen (§ 21), die im Namen und für Rechnung ihres Arbeitgebers oder ihres Zusammenschlusses tätig werden, haben ihre jeweiligen gutachterlichen Ausführungen zu unterschreiben oder qualifiziert elektronisch zu signieren und §§ 11 bis 13 einzuhalten.

§ 13 Führung der Bezeichnung „Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“

- (1) Der Sachverständige hat bei seiner Tätigkeit auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist,
 1. die Bezeichnung
„von der Handwerkskammer Münster öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das [... Angabe des Sachgebietes gem. Bestellsurkunde ...]“ zu verwenden;
 2. den ausgehändigten Rundstempel oder eine hiermit identische unveränderbare Bilddatei zu verwenden,
 3. den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Gutachten oder andere Äußerungen in schriftlicher Form im Zusammenhang mit seiner Sachverständigentätigkeit darf der Sachverständige nur mit seiner Unterschrift und mit dem ausgehändigten Rundstempel versehen. Im Falle der elektronischen Übermittlung gilt § 130a ZPO.
- (3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es dem Sachverständigen untersagt, die Bezeichnung, die Bestellsurkunde, den Ausweis oder den Rundstempel oder eine Bilddatei hiervon zu verwenden oder verwenden zu lassen.

§ 14 Aufzeichnungspflicht

- (1) Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein
 1. Name und Anschrift des Auftraggebers;
 2. der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist;
 3. der Gegenstand des Auftrages;
 4. der Tag, an dem die Leistung erbracht wurde,
 5. bei Ablehnung eines Gutachtauftrags die Gründe hierfür.
- (2) Der Sachverständige ist verpflichtet,
 1. die Aufzeichnungen (Abs. 1);
 2. ein vollständiges Exemplar der schriftlichen Gutachten,
 3. die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen, zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind. Die Aufbewahrungspflicht wird vom Erlöschen der Bestellung nicht berührt.
- (3) Werden Dokumente gemäß Abs. 2 gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss sicherstellen, dass die Daten nicht nachträglich geändert werden können.

§ 15 Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung

- (1) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.
- (2) Der Sachverständige soll eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit seiner Bestellung aufrechterhalten.

§ 16 Schweigepflicht

- (1) Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwenden.
- (2) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
- (3) Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 19 und 20.
- (4) Die Schweigepflicht des Sachverständigen und seiner Mitarbeiter besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 17 Fortbildung

- (1) Der Sachverständige ist verpflichtet, sich nachweisbar auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist sowie hinsichtlich des allgemeinen Sachverständigenwissens, im erforderlichen Umfang ständig fortzubilden. Der Schwerpunkt soll auf der fachspezifisch-technischen Fortbildung liegen.
- (2) Für die nachgewiesene Fortbildung erhält der Sachverständige Punkte nach dem folgenden Schlüssel:

Dauer der Veranstaltung	Anzahl der zu erwerbenden Fortbildungspunkte
zweistündig	2 Punkte
halbtägig	4 Punkte
1 Tag	8 Punkte
für jeden weiteren Tag	9 Punkte

Darüber hinaus vergibt die Handwerkskammer für Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die besonders qualifizierend sind, weitere Fortbildungspunkte.

- (3) Für jedes Jahr der Beststellungszeit sollen 15 bis 25 Fortbildungspunkte erworben werden.

§ 18 Bekanntmachung, Werbung

- (1) Der Sachverständige darf seine öffentliche Bestellung und Vereidigung in angemessener Weise bekannt machen.

- (2) Der Sachverständige darf für seine Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger sachlich informativ werben. Die Werbung muss alle in § 13 Abs. 1 Nr. 1 genannten Angaben enthalten und der besonderen Stellung und Verantwortung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gerecht werden.
- (3) Bekanntmachung und Werbung sind von der sonstigen gewerblichen und beruflichen Tätigkeit zu trennen. Dies gilt insbesondere für Arbeitgeber von angestellten Sachverständigen.

§ 19 Anzeigepflicht

Der Sachverständige hat der Handwerkskammer unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen:

1. die Änderung seiner beruflichen Niederlassung, seines Wohnsitzes und seiner Kommunikationsmittel;
2. die Beendigung oder Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
3. die voraussichtlich länger als 3 Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger;
4. den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels; die Androhung oder Verhängung eines Ordnungsgeldes sowie die Entziehung des Gutachtenauftrags durch das Gericht;
5. die Abgabe einer Vermögensauskunft gem. § 802c ZPO und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Abgabe einer Vermögensauskunft gem. § 802 g ZPO;
6. die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Gesellschafter bzw. Geschäftsführer oder Vorstand er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
7. die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens gemäß § 35 GewO;
8. den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, eines Strafbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens im Strafverfahren;
9. die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 und den Eintritt in oder das Ausscheiden aus einem solchen Zusammenschluss.

§ 20 Auskunftspflicht

- (1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Handwerkskammer die zur Überwachung seiner Tätigkeit erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.
- (2) Der Sachverständige hat auf Verlangen die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 14) der Handwerkskammer in deren Räumen unentgeltlich vorzulegen und für eine angemessene Zeit zu überlassen.
- (3) Der Sachverständige ist verpflichtet, auf Anforderung von jedem Gutachten eine Kopie der Handwerkskammer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 20a Aufsichtsmaßnahmen

Bei Pflichtverstößen des Sachverständigen kann die Handwerkskammer im erforderlichen Umfang Aufsichtsmaßnahmen insbesondere in der Form von Ermahnungen oder Abmahnungen ergreifen. § 23 bleibt hiervon unberührt.

§ 21 Zusammenschlüsse

- (1) Der Sachverständige darf sich zur Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei hat er darauf zu achten, dass seine Glaubwürdigkeit, sein Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung seiner Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.
- (2) Ist aufgrund der Rechtsform oder aus anderen Gründen die persönliche Haftung des einzelnen Sachverständigen ausgeschlossen oder eingeschränkt, so hat der Sachverständige sicherzustellen, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung für Ansprüche gegen die Beteiligten des Zusammenschlusses oder den Zusammenschluss als solchen abgeschlossen und aufrechterhalten.

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 22 Gründe für das Erlöschen

- (1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn
 1. der Sachverständige gegenüber der Handwerkskammer erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig werden will,
 2. die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt worden ist, abläuft,
 3. die Handwerkskammer die öffentliche Bestellung widerruft oder zurücknimmt (§ 23).
- (2) Die öffentliche Bestellung erlischt ferner, wenn der Sachverständige im Bezirk der Handwerkskammer Münster weder einen Hauptwohnsitz noch eine Niederlassung mehr unterhält oder in den Fällen des § 2 Abs. 5 seinen Sitz außerhalb der EU/EWR verlegt, sofern nicht zuvor eine Bestellung bei einer anderen Handwerkskammer erfolgt. Trifft den Sachverständigen für eine Verzögerung der Bestellung durch eine andere Handwerkskammer kein Verschulden, gilt in den Fällen des Satzes 1 eine Übergangsfrist von sechs Monaten.

§ 23 Widerruf, Rücknahme

Die Handwerkskammer kann insbesondere bei Wegfall von Bestellungs Voraussetzungen oder Pflichtverstößen die öffentliche Bestellung widerrufen oder zurücknehmen. Der Bescheid ist schriftlich zu erteilen.

§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

- (1) Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Handwerkskammer Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel unverzüglich, unaufgefordert und nachweislich zurückzugeben.

- (2) Soweit der Sachverständige einen Kommunikationsweg im Sinne des § 130a ZPO nutzt, dessen Berechtigung er über die Bestellkörperschaft zu beantragen hat, ist diese berechtigt, im Fall des Erlöschens der öffentlichen Bestellung den Zugang zu sperren.

§ 25 Bekanntmachung des Erlöschens

Die Handwerkskammer veröffentlicht das Erlöschen der Bestellung in ihrem Bekanntmachungsorgan.

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Veröffentlichung, Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Die Sachverständigenordnung tritt am ersten des auf ihre Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Handwerkskammer Münster folgenden Monats in Kraft.
- (2) Die von der Vollversammlung der Handwerkskammer am 05.12.2012 beschlossenen und durch Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2013 genehmigten Vorschriften für das Sachverständigenwesen der Handwerkskammer werden mit Inkrafttreten dieser Vorschriften aufgehoben.